

Anzeige eines Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 1 und 4 NGastG bei Betrieb nur für kurze Zeit



Hinweis: Wer ein Gaststättengewerbe im stehenden Gewerbe betreiben will, hat dies, auch wenn es nur für kurze Zeit betrieben werden soll, der zuständigen Behörde mindestens vier Wochen vorher anzuzeigen.

1. Art der Veranstaltung (z.B. Osterfeuer, Frühlingsfest, etc.)

| |
|--|
| |
|--|

2. Tag und Dauer der Veranstaltung

| | | | |
|--------|-----|-----|-----|
| Datum: | von | bis | Uhr |
|--------|-----|-----|-----|

3. Veranstaltungsort

| | |
|-------------------|--|
| Stadtteil/Straße: | Evtl. weitere Angaben (z.B. Festplatz, Pfarrgarten): |
|-------------------|--|

4. Erwartete Besucher-/Teilnehmerzahl

ca.

5. Veranstalter/in (wer beantragt: z.B. Privatperson, Feuerwehr, Sportverein etc.)

| |
|------------|
| Name: |
| Anschrift: |

6. Verantwortliche Person vor Ort

| |
|--------------------------------------|
| Name, Vorname: |
| Anschrift: |
| Telefonische Erreichbarkeit (Handy): |

Es sollen zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden:

Zubereitete Speisen ja nein
Alkoholfreie Getränke ja nein
Alkoholische Getränke ja nein

Weitere Angaben:

Bühne ja nein
wenn ja, Größe: _____
Zelt ja nein
wenn ja, Größe: _____

_____ Datum

_____ Unterschrift

Fliegende Bauten, insbesondere Zelte ab 75 m² und Fahrgeschäfte sind von der Bauordnung der Stadt Neustadt am Rügenberge abzunehmen. Nehmen Sie hierzu rechtzeitig Kontakt mit der Bauordnung auf.

Sollen mehrere Veranstaltungen gleichzeitig angezeigt werden, bitte für jede einzelne Veranstaltung diese Anzeige ausfüllen.